



Fachhochschule Köln
University of Applied Sciences Cologne

Amtliche Mitteilung 2004 – Sonderreihe Nr. 18

**Vorläufige Ordnung zur Regelung der Zulassung
zum Studium im Masterstudiengang
Beratung und Vertretung im Sozialen Recht**

Vom 26. August 2004

Herausgegeben am 03. September 2004

Vorläufige Ordnung zur Regelung der Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht

Vom
26. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 66 Abs. 5 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fachhochschule Köln die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich; Prüfungsausschuss

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht an der Fachhochschule Köln. Die nach dieser Ordnung notwendigen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss für den Studiengang Sozialarbeit der Fachhochschule Köln. Er beruft insbesondere die Prüfenden und ist für die Entscheidung in Widerspruchsverfahren zuständig.

§ 2 Zahl der Studienplätze; Bewerbungsfrist; Aufnahme des Studiums

Für den Studiengang stehen erstmals zum Wintersemester 2004/2005 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Studienaufnahme erfolgt danach im Zwei-Jahres-Rhythmus zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist zum Wintersemester 2004/2005 endet am 20. September 2004. Die Bewerbungsfrist für den danach folgenden Aufnahmejahrgang endet am 1. Juni 2006

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsantrag

(1) Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

1. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudiums in einem der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen, Pflege, Pflegemanagement oder Pädagogik (§ 4),
2. das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung (§ 5),
3. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache (§ 69 HG).

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist schriftlich an das Studierendensekretariat der Fachhochschule Köln zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angaben zum Ausbildungsweg und zum bisherigen beruflichen Werdegang,
2. eine Darstellung der Motivation für das angestrebte Studium sowie
3. beglaubigte Kopien der Hochschulzugangsberechtigung, des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Studiums und der Urkunde über die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums

Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudiums der Fachrichtungen Sozialwesen, Sozialwissenschaften oder Pädagogik wird nachgewiesen durch die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses einer ausländischen Hochschule. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die Richtlinien und Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz maßgeblich.

§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Gehen mehr Bewerbungen ein, die die Voraussetzung des § 3 Nr. 1 erfüllen, als Studienplätze vorhanden sind, findet unter den Studienbewerberinnen und –bewerbern ein Auswahlverfahren im Wege einer Eignungsfeststellungsprüfung statt. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin für die Eignungsfeststellungsprüfung fest und lädt die Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung. Ziel der Prüfung ist es, die für das Studium erforderlichen sozial-, human- und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse festzustellen. Die Prüfungsaufgaben sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu stellen und zu bewerten.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus je einer 90minütigen Klausur in den Bereichen Recht und Beratung. Die Klausur im Bereich Recht umfasst das Sozial- und Jugendrecht, die Klausur im Bereich Beratung überprüft Grundlagenkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie, der klinischen Psychologie und der Psychopathologie.

(3) Die Klausuren werden nach Punkten bewertet. Die Studienplätze werden an die 30 Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die höchsten Punktzahlen erreicht haben.

(4) Erreichen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Punktzahl, die für Rangstelle 30 erforderlich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern über die Vergabe dieses Studienplatzes. Kriterien für die Auswahlentscheidung sind:

- Die Ernsthaftigkeit des Interesses am Masterstudiengang
- Der bisherige akademische und berufliche Werdegang
- Die bisherigen Studienergebnisse
- Die persönliche Motivation zur Aufnahme des Masterstudiums
- Die Studiengangrelevanz der Inhalte der bisherigen Berufstätigkeit
- Das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese vorläufige Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht. Sie tritt außer Kraft, sobald die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht in Kraft tritt.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidungen des Dekans der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HG vom 19.08.2004 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln gemäß § 2 Abs. 4 HG vom 23.08.2004.

Köln, den 26. August 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)